

nizzazione ecclesiastica nel primo periodo della riforma gregoriana. Die anderen Beiträge lauten: Aspetti del monachesimo toscano nel secolo XI (S. 47—73). — Pier Damiani e la vita comune del clero (S. 75—100). — Per la storia della pataria milanese (S. 101—167). — Le ordinazioni simoniache nel pensiero di Gregorio VII. Un capitolo della dottrina del primato? (S. 169—201). — Il valore dell'assoluzione di Canossa (S. 203—223). — „Ecclesiae primitivae forma“ (S. 225—303). — Alle Beiträge sind nicht nur vom Thema zusammengehalten, sie sind auch ausgezeichnet durch die vorzügliche Quellenbeherrschung des Vf., durch seine umsichtige, verständnisvolle Darstellungsweise. K. R.

H. E. J. Cowdrey, Pope Urban II's Preaching of the First Crusade, History 55 (1970) S. 177—188, versucht zu beweisen, daß die Befreiung Jerusalems und nicht die Hilfeleistung an die Kirche im Osten im Vordergrund der Kreuzzugspredigten Urbans II. gestanden habe. James Fearn

Rainer Maria Herkenrath, Regnum und Imperium. Das „Reich“ in der frühstaufischen Kanzlei (1138—1155), Abh. Wien Bd. 264 Abh. 5 (1969), 62 S., ö. S. 56. — Aus gründlicher Kenntnis der Barbarossa-Urkunden versucht Herkenrath den Anteil Wibalds von Stablo am neuen Sprachgebrauch *regnum, imperium, Romanorum imperator* in der Reichskanzlei herauszuarbeiten. Es war Wibald, der 1144 zum erstenmal in einem in der Reichskanzlei hergestellten Diplom Konrads III. (DKo III. 116) dem Wort *rex* das Wort *augustus* hinzufügte. Auf ihn geht auch die Erweiterung der Intitulatio durch (*et*) *semper* zurück. Für „Reich“ gebrauchte die Kanzlei vom Regierungsantritt Konrads III. bis zur Kaiserkrönung Friedrichs I. in der Regel den Ausdruck *regnum*. War das Diplom oder der Brief aber an den Papst gerichtet oder an einen italienischen, burgundischen, aber auch lothringischen Empfänger, dann wird das Reich sehr oft *imperium* genannt und dem Herrscher die kaiserliche Würde zugesprochen. Der Einfluß Wibalds auf die Abfassung der Wahlanzeige, die Friedrich I. an Eugen III. richtete, ist viel bedeutender als früher angenommen wurde. Föhls Versuch („Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden, MIOG 50 [1936] S. 107 ff.), einen Einfluß Eberhards II. von Bamberg auf die Abfassung der Wahlanzeige nachzuweisen, muß nach Herkenrath als „völlig gescheitert“ gewertet werden, da sie „praktisch keine Gedanken, die nicht schon in der Regierungszeit Konrads III. in anderen von Wibald verfaßten Schriftstücken ausgesprochen wurden“, enthalten. Die von Friedrich Hausmann („Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., Schriften der MGH 14 [1956] S. 171 f.) gebotene, von ihm selbst als noch unvollständig angesehene Liste der von Wibald verfaßten Diplome Friedrichs I. wird von Herkenrath vervollständigt. A. G.

Peter Munz, Frederick Barbarossa, London 1969, Eyre and Spottiswoode, XIX u. 422 S., 11 Abbildungen, 2 Karten, 90 s. — Einer Monographie über den ersten Staufer-Kaiser sieht man angesichts der für große Teile seiner Regierungszeit fehlenden Hilfsmittel, wie Urkundenedition, Regesten und Jahrbücher, mit einigem Interesse entgegen, zumal sie als „the first major study of Barbarossa since Giesebrecht“ angekündigt wird. Doch das Werk von M. — keine Biographie im eigentlichen Sinne sondern eine „Study in Medieval Politics“ (Untertitel) — wird diesen hohen Erwartungen nicht ganz gerecht. Es bleibt meist in einer herkömmlichen diplomatisch-politischen Geschichtsschreibung stecken und gelangt kaum zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte, wie sie wenigstens im Ansatz bei M. Pacaut, F. Barbarousse, Paris 1967 (dt. 1969) zu finden ist. Die Erkenntnis des Vf., daß alle älteren Historiker Barbarossa unter dem Eindruck der Kyffhäuser-Legende beurteilt haben, hilft allein noch nicht weiter. In den meisten Punkten seiner Arbeit basiert er auf gesicherten Ergebnissen der Forschung, die